

Zeitschrift:	Landtechnik Schweiz
Herausgeber:	Landtechnik Schweiz
Band:	42 (1980)
Heft:	1
 Artikel:	Neuerungen im Strassenverkehrsrecht, welche die Landwirtschaft betreffen
Autor:	Bühler, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1081667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Beratungen, Expertisen, Prüfung von Reparatur-Kostenvoranschlägen und Reparatur-Rechnungen). Ueberdies übertrug ihm sein Vorgänger nach und nach die Vertretung des SVLT bei Eidg. Instanzen, Institutionen und Schweizerischen Verbänden. Werner Bühler hat bereits eine beachtliche Anzahl von Fachartikeln und Fachschriften verfasst. Von ihm stammt beispielsweise die Schrift Nr. 1 des SVLT mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften für landw. Motorfahrzeuge und Anhänger, eine Zusammenstellung, die bei eidgenössischen und kantonalen Instanzen wie an den landwirtschaftlichen Schulen und selbstverständlich auch in den Bauernstuben als unentbehrliches Nachschlagewerk konsultiert wird. Er drehte für den Unterricht auch gute 16 mm-Farbfilme mit Magnetton, so z. B. «50 Jahre im Dienste der Landwirtschaft» oder «Anhänger, Stiefkinder der Landwirtschaft?». Zudem gestaltete er für die Kursleiter der Sektionen und den Eigengebrauch an den Weiterbildungszentren einige instruktive Dia-Schauen. Vor zwei Jahren leitete Wer-

ner Bühler die Speicherung der umfangreichen Mitglieder- und Abonnenten-Kartei auf Computer-Magnetbänder. Seit einem Jahr überwacht er für die grösseren Sektionen das Inkasso des jährlichen Mitgliederbeitrages und seit dem Juni 1979 das Adressieren der Zeitschrift mittels dieser gespeicherten Adressen.

Diese unvollständige Aufzählung zeigt, dass der neue SVLT-Direktor mit allen Problemen, die auf ihn zukommen, bestens vertraut ist, so dass sich eine lange «Einführung» erübrigen wird. Sein langjähriger direkter Kontakt mit den Praktikern, namentlich auch mit den Jungen, während der Wintermonate am Weiterbildungszentrum und anlässlich des Besuches von Generalversammlungen der Sektionen wird ihm in seiner neuen Tätigkeit sehr zustatten kommen.

Im Namen des Geschäftsleitenden Ausschusses wünsche ich Werner Bühler zu seiner neuen, verantwortungsvoller Tätigkeit als Direktor des SVLT viel Glück, Ausdauer und Gesundheit!

Hans Bächler, Zentralpräsident

Neuerungen im Strassenverkehrsrecht, welche die Landwirtschaft betreffen

Auf den 1. Januar 1980 traten als Folge der Revision mehrerer Verordnungen zum Strassenverkehrsgesetz einige auch die Landwirtschaft betreffende Änderungen in Kraft.

Nachdem «Unkenntnis des Gesetzes vor Strafe nicht schützt», möchten wir unsere Leser rechtzeitig mit den neuen Bestimmungen, welche die Führer landwirtschaftlicher Fahrzeuge interessieren müssen, bekanntmachen.

Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV)

Art. 2

(Art. 31, Abs. 2 und 55, Abs. 1 SVG)

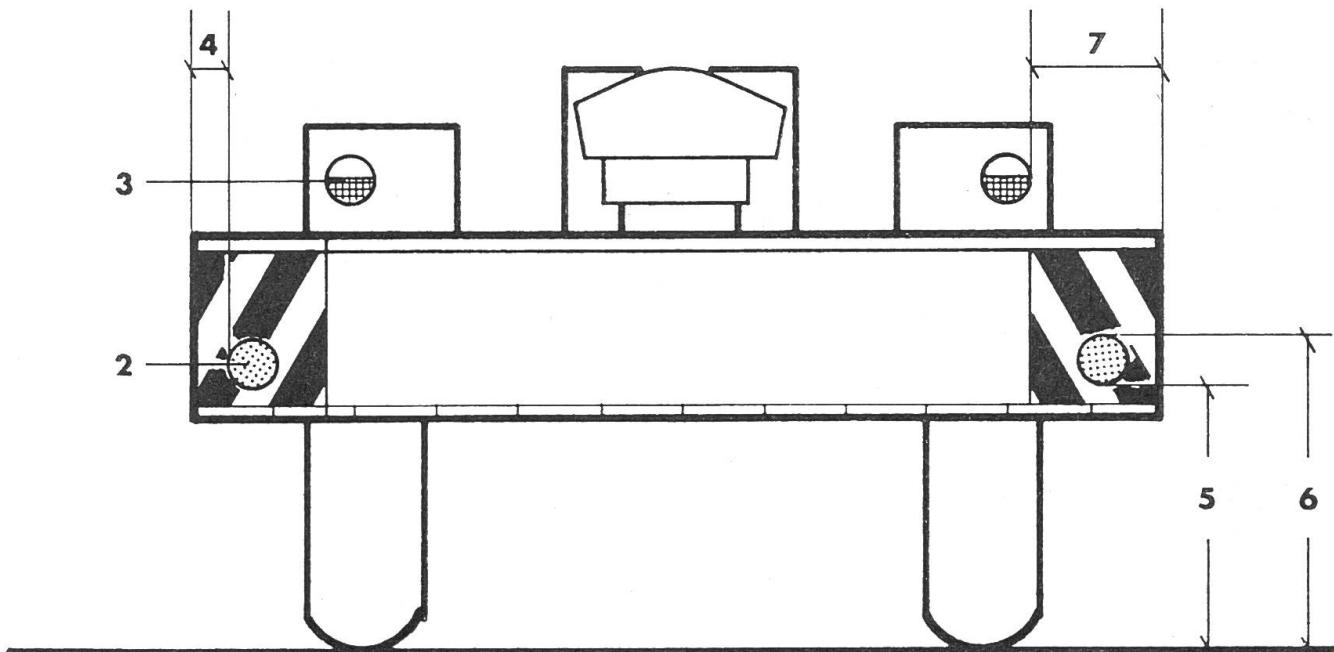
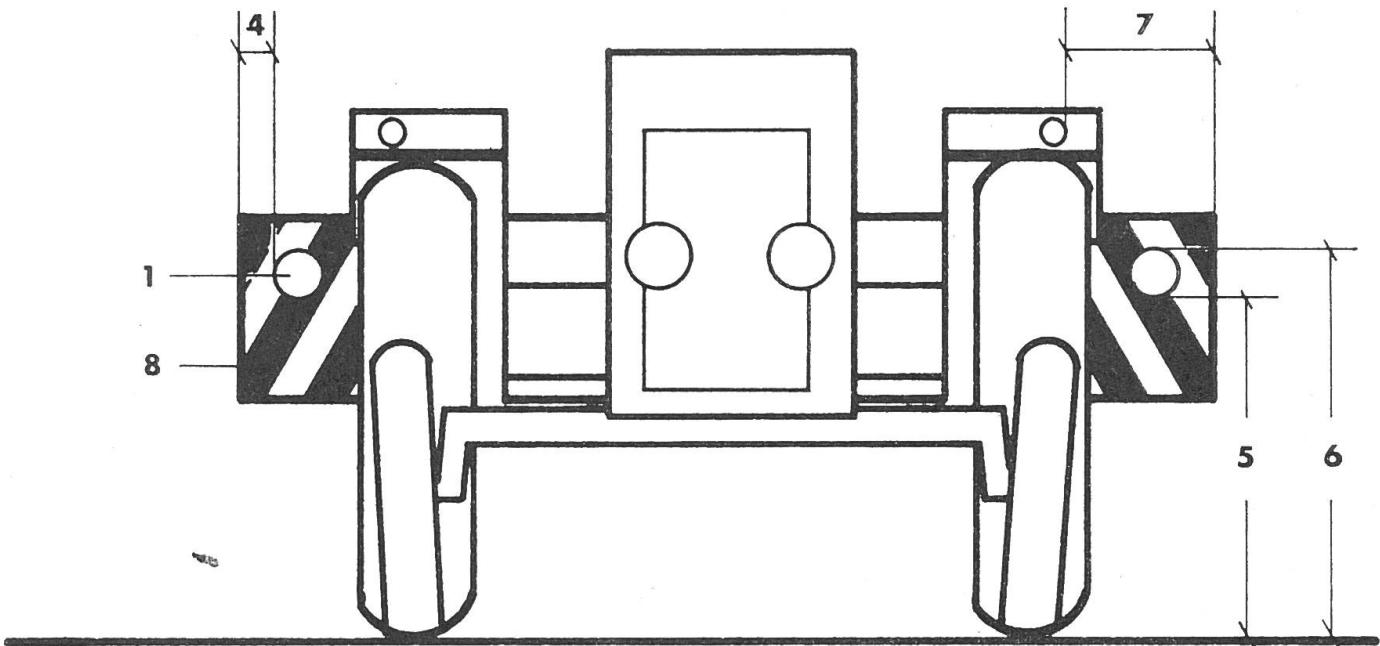
¹ Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von

Legende zu Schema 1 A:

Die Lichter und Richtungsblinker des Motorfahrzeuges sind nicht verdeckt

- 1 Weisser Rückstrahler (VRV 58/2)
- 2 Roter Rückstrahler, nicht dreieckig (VRV 58/2, BAV 49/2)
- 3 Schluss-Blinklicht des Fahrzeuges
- 4 Max. 40 cm
- 5 Min. 40 cm
- 6 Max. 90 cm
- 7 Beträgt dieser Abstand mehr als 40 cm, so ist aussen am Zusatzgerät ein Licht anzubringen, nach vorne weiss und nach hinten rot (BAV Anh. 7)
- 8 Das Anbringen der schwarz/gelben Streifen richtet sich nach VRV 58/1+2 sowie BAV 35/3

1 A



Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder aus einem andern Grund nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

² Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer eine Blutalkohol-Konzentration von 0,8 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkohol-Konzentration führt.

³ Niemand darf ein Fahrzeug einem Führer überlassen, der nicht fahrfähig ist.

⁴ Den Führern von Motorwagen zur gewerbsmässigen Personenbeförderung ist der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und innert 6 Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt.

Art. 15, Abs. 3

³ Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garagenausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren. Ist die Stelle unübersichtlich, so muss der Fahrzeugführer anhalten; wenn nötig muss er eine Hilfsperson beziehen, die das Fahrmanöver überwacht.

Diese neuen Bestimmungen sprechen für sich und erübrigen einen Kommentar.

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (VZV)

Unter diesem Titel wurde für die Landwirtschaft folgende Erleichterung eingeführt:

Art. 26a Mitführen des Ausweises

Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen müssen auf Fahrten zwischen Hof, Feld und Wald den Führerausweis nicht mit sich führen.

Verordnung über Ordnungsbussen im Straßenverkehr (OBV)

Die erwähnte Verordnung ist schon seit dem 22.3.1972 in Kraft. Nach der neuerlichen Revision kann festgestellt werden,

dass die Bussen allgemein erhöht wurden. Nicht unerwähnt lassen darf man auch die Absicht, die Bussenpraxis in Zukunft zu verschärfen.

Zwei aus dem Bussenkatalog herausgegriffene Beispiele mögen zeigen, wieviel der aufmerksame und verantwortungsbewusste Fahrzeuglenker sparen kann, wenn er sich an die Vorschriften hält.

121.2

Benützen einer Autobahn oder Autostrasse mit einem andern darauf nicht zugelassenen Motorfahrzeug (Art. 43, Abs. 3 SVG, Art. 35, Abs. 1, 2 und 4 VRV) Fr. 40.—

150.

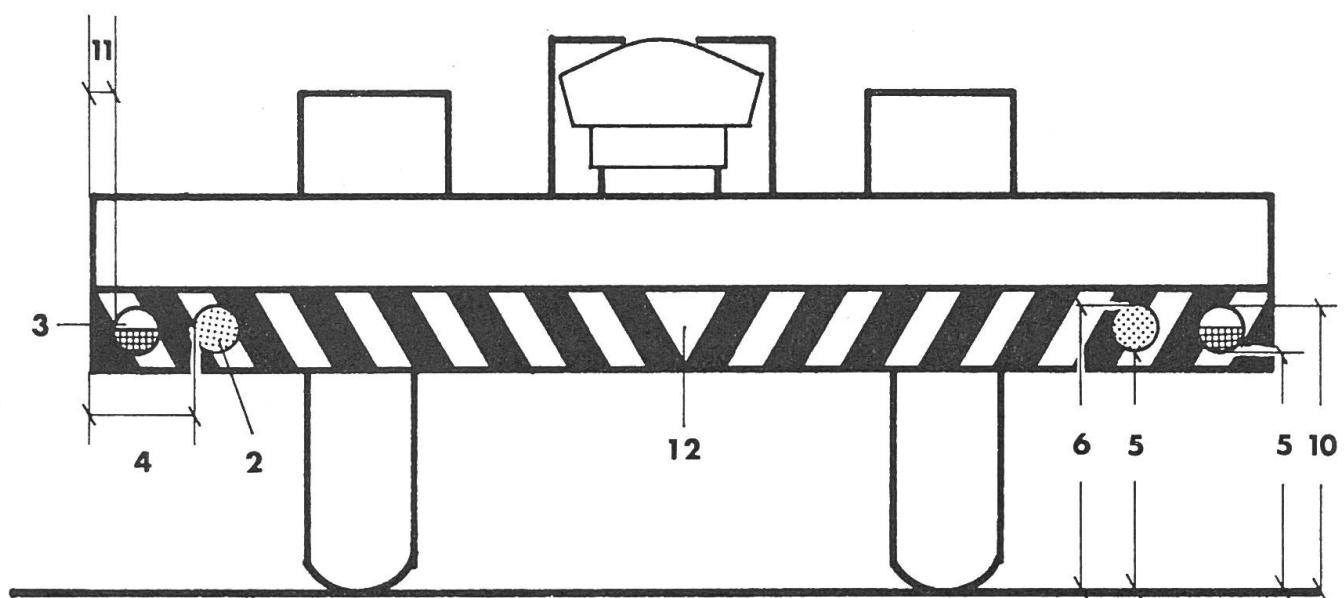
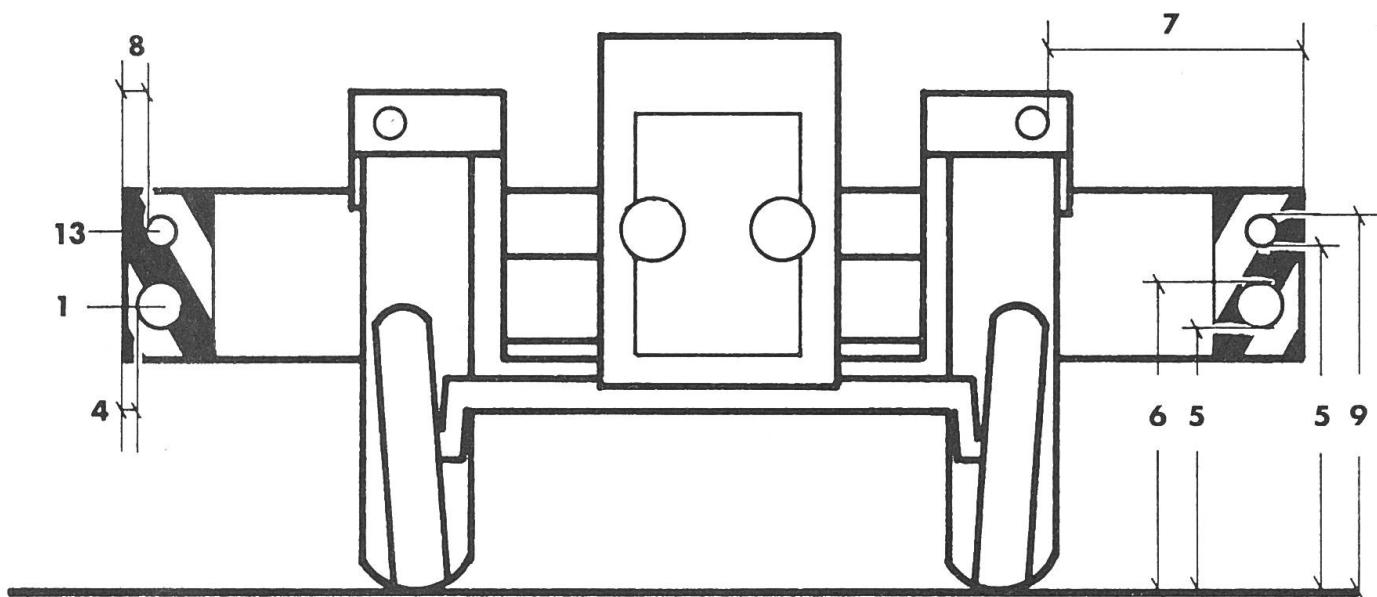
Nichtmitführen des Pannensignals Art. 36, Abs. 3 BAV; der Winkkelle, sofern erforderlich (Art. 28, Abs. 4 VRV); des Unterlegkeils bei schweren Motorwagen (Art. 36, Abs. 2 BAV); der Bordapotheke oder des Feuerlöschers bei Gesellschaftswagen (Art. 40,

Legende zu Schema 1 B:

Wenn Rückstrahler oder Lichter durch Arbeitsgeräte verdeckt werden, so sind nachts und bei schlechter Witterung entsprechende Ersatzvorrichtungen anzu bringen. (BAV 49/2)

- 1 Weisser Rückstrahler
- 2 Roter Rückstrahler, nicht dreieckig
- 3 Schluss-, Blinklicht, wenn die Distanz bis Ausserkante Gerät nicht mehr als 10 cm beträgt, erfüllt es die Anforderungen eines Markierlichtes. (BAV 27/3)
- 4 Max. 40 cm
- 5 Min. 40 cm
- 6 Max. 90 cm
- 7 Beträgt dieser Abstand mehr als 40 cm, so ist aussen am Zusatzgerät ein Licht anzubringen, nach vorne weiss und nach hinten rot. (BAV Anh. 7)
- 8 Max. 10 cm
- 9 Max. 400 cm
- 10 Max. 150 cm
- 11 Max. 10 cm, beträgt dieser Abstand mehr als 10 cm, so ist bei einer Gerätebreite von mehr als 2.10 m ein zusätzliches Markierlicht erforderlich. (BAV 27/3)
- 12 Schwarz/gelbe Breitenmarkierung auf Abdeckbrett für gefährliche Teile. (VRV 58/1+2)
- 13 Markierlicht, weiss

1 B



Abs. 4 BAV); des Unterlegkeils bei Anhängern, deren Gesamtgewicht 750 kg übersteigt (Art. 66, Abs. 4 BAV),

je Tatbestand Fr. 20.–

Verordnung über Bau- und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)

Auch in dieser Verordnung kann die Landwirtschaft eine, durch den SVLT seit langem geforderte Erleichterung zur Kenntnis nehmen.

Gemäss Art. 6, Abs. 3, erfordern nunmehr Zusatzgeräte an Traktoren keine behördliche Bewilligung mehr. Ihre Gesamtbreite bleibt aber wie bisher auf 3 m beschränkt. Zusatzgeräte mit mehr als 3 m Gesamtbreite sind für den Strassentransport in angebautem Zustand nicht zugelassen. Sie müssen mit einer Längsfahrvorrichtung versehen sein oder auf einem Geräteanhänger mitgeführt werden.

Art. 6, Abs. 3

³ Ein Fahrzeug, das die gesetzliche Breite wegen eines vorübergehend erforderlichen Zusatzgerätes überschreitet, gilt nicht als Ausnahmefahrzeug. Uebersteigt die Gesamtbreite 2,50 m, so ist eine behördliche Bewilligung (Art. 78 VRV) erforderlich, ausser für Schneeräumgeräte sowie für Zusatzgeräte bis zu 3 m Breite an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf Fahrten zwischen Hof und Feld (betreffend Schutzvorrichtungen und Kennzeichnung vgl. Art. 35 BAV und Art. 58 VRV).

Als Entgegenkommen für diese Erleichterung erwartet der Gesetzgeber indessen, dass der vorschriftsgemässen Beleuchtung und Signalisierung der überbreiten Zusatzgeräte in Zukunft noch mehr Beachtung geschenkt wird.

Die nachstehend zitierten Artikel der BAV und VRV bilden die Grundlage für die geforderte Signalisierung und Beleuchtung.

BAV Art. 35, Abs. 3+4

³ Einzelteile, die nicht leicht erkennbar mehr als 15 cm seitlich oder mehr als 1 m nach vorn oder nach hinten vorstehen (vgl.

VRV Art. 58, Abs. 2) müssen durch einen Anstrich aus rund 10 cm breiten schwarz-gelben Streifen, nötigenfalls durch eine Haube oder einen Aufsatz mit solcher Bemalung, auffällig gemacht werden.

⁴ An Fahrzeugteilen oder Ladungen, welche den Fahrzeugaufbau nach hinten um mehr als 1 m überragen (VRV Art. 58, Abs. 2), muss überdies ein Signalkörper (Kugel, Pyramide usw.) mit einer Projektionsfläche in Fahrtrichtung von rund 1000 cm² angehängt sein, der mit rund 10 cm breiten rot-weissen Streifen bemalt und mit Rückstrahlern oder Reflexmaterial versehen ist.

VRV Art. 58, Abs. 1+2

¹ Bestandteile, Arbeitsgeräte oder Ladestücke, die bei Zusammenstössen gefährlich werden könnten, namentlich wegen Spitzen, Schneiden oder Kanten, müssen mit Schutzhüllen versehen werden.

² Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger in nicht leicht erkennbarer Weise seitlich vor, so sind die äussersten Stellen auf-

Legende zu Schema 2:

Seitliches Zusatzgerät bis zu 3 m Gesamtbreite an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

Einzelteile, die nicht leicht erkennbar mehr als 15 cm seitlich vorstehen, müssen durch ca. 10 cm breite schwarz/gelbe Streifen auffällig gekennzeichnet werden. (BAV 35/3)

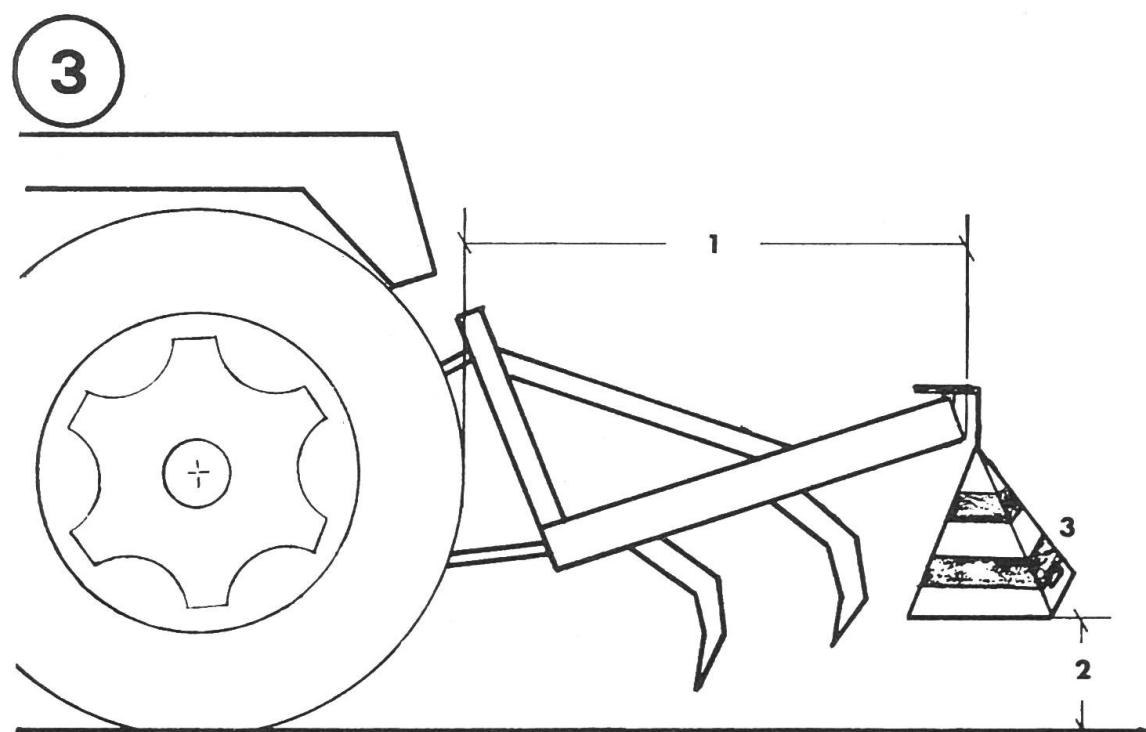
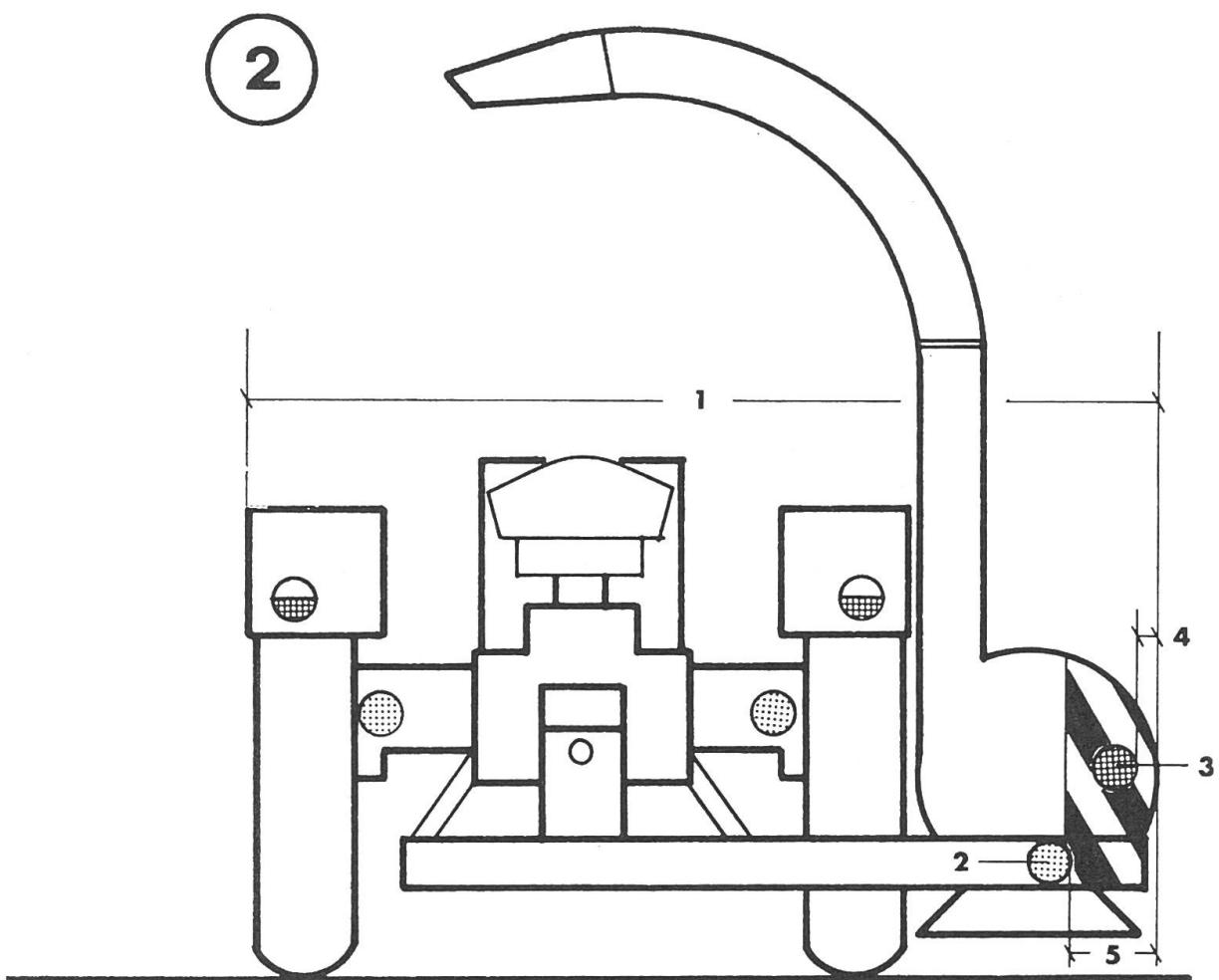
- 1 Max. Breite 3.0 m
- 2 Zusätzlicher roter Rückstrahler, nicht dreieckig
- 3 Rotes Markierlicht (nach vorne weiss)
- 4 Max. 10 cm
- 5 Max. 40 cm

Legende zu Schema 3:

Kennzeichnung landwirtschaftlicher Zusatzgeräte mit hinterem Ueberhang

- 1 Beträgt dieser Abstand mehr als 1 m, ist ein Signalkörper erforderlich. (BAV 35/4)
- 2 Beträgt der Abstand der unteren Kante des Signalkörpers ab Boden mehr als 90 cm, ist nachts und bei schlechter Witterung ein nach hinten rot leuchtendes Licht erforderlich. (VRV 58/2 und BAV Anh. 7)
- 3 Rot/weisse Streifen von ca. 10 cm Breite

Bei allen Schematas richtet sich die Anbringung der Lichter, Richtungsblinker und Rückstrahler nach BAV Anhang 7.



fällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorn weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Das Ende von Ladungen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist gegen hinten in gleicher Weise zu kennzeichnen.

Die Art der benötigten Lichter, Richtungsblinker und Rückstrahler und ihrer Montage ist aus den Zeichnungen ersichtlich.

Besondere Hinweise zu den Schematas 1 A und 1 B

Beim *Schema 1 A* ist zu beachten, dass die rückseitige Beleuchtung des Traktors durch das Zusatzgerät nicht verdeckt ist. Ein Markierlicht ist deshalb nur erforderlich, wenn die Distanz vom Positions- resp. Schlusslicht des Traktors bis zum äussersten Punkt des Gerätes mehr als 40 cm beträgt. Die schwarz/gelben Streifen markieren die Breite des Gerätes. Sie sind erforderlich,

wenn das Gerät seitlich mehr als 15 cm über die Karosserie des Traktors vorsteht.

Im *Schema 1 B* wird die Ausrüstung eines Gerätes gezeigt, welches die rückseitige Beleuchtung des Traktors verdeckt. Sofern die Schluss-, Blinklichter nicht mehr als 10 cm vom äussersten Punkt des Gerätes entfernt sind, dienen sie gleichzeitig als Markierlicht. Andernfalls müssen zusätzliche Markierlichter angebracht werden. Die über die ganze Gerätebreite reichende schwarz/gelbe Markierung dient, auf einem geeigneten Brett aufgemalt zugleich als Abdeckung gefährlicher Teile (Zinken, Zustreicher, Schare usw.).

In der Nummer 2/1980 der «Schweizer Landtechnik» werden wir anhand von Fotos einige Beispiele richtig ausgerüsteter Zusatzgeräte zeigen. Die Zeit bis zum Beginn der Frühjahrsarbeiten sollte dann noch ausreichen, um den eigenen Maschinenpark den erwähnten Erfordernissen anzupassen.

SVLT, Technischer Dienst
Werner Bühler

Aus dem Weiterbildungszentrum SVLT, Riniken

Instandstellen statt wegwerfen !

In sehr vielen Landwirtschaftsbetrieben wird heute geschweisst, oder es stehen mindestens Schweissanlagen in den Werkstätten. Die Ausnutzung dieser Apparate, bezogen auf ihre Möglichkeiten, ist jedoch meistens schlecht. Anderseits findet man wieder Betriebe, auf denen sogar anspruchsvolle Schweissarbeiten in eigener Regie ausgeführt werden. Dabei spielen nicht nur die Handfertigkeit des Schweissers und seine Kenntnisse eine entscheidende Rolle. Durch die Weiter- und Neuentwicklung entsprechender Elektroden sind nämlich schwierige Schweissarbeiten eher einfacher geworden. Dennoch hängt das Gelingen einer Guss-Schweissung oder

eines Hartauftrages weitgehend davon ab, ob Schweissgut, Apparat, Elektrode und Schweisser zusammenpassen.

Als aktuelle und gefragte Reparaturtechnik ist der Hartauftrag auf Verschleissteile von Bodenbearbeitungsgeräten zu bezeichnen. Für diese Arbeit eignen sich sowohl autogene wie elektrische Schweissapparate, obwohl sich die Arbeitstechnik grundsätzlich unterscheidet. Schwerpunkte einer einwandfreien Ausführung sind in beiden Fällen das sorgfältige Vorbereiten des Werkstückes und die Bestimmung des richtigen Auftragmateriales.

Das Verbinden von Stählen verschiedener, vielleicht sogar schwer schweißbarer